Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 Ausgegeben Danzig, den 28. April 1937

Inhalt:

85

Verordnung

betreffend die Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 10. April 1937.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Anlage A zu § 4 der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 1. 12. 1931, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172, enthaltend die

„Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung durch die Eisenbahn zugelassenen Gegenstände"

wie folgt geändert:

In der Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien", I a „Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel)", A. „Sprengstoffe" ist

1. in der ersten Gruppe unter Buchstabe a), im Titel 1 „Bergwerkssprengstoffe", unter Buchstabe A „Gesteinssprengstoffe" nach dem Absatz, beginnend mit den Worten „Ammonit 8" ein neuer Absatz mit nachstehendem Wortlaut nachzutragen:

   „Ammonit 9. Gemenge von 73 v. H. Ammonsalpeter, 10 v. H. Natronsalpeter, 4 v. H. Kaliumperchlorad, 7 v. H. Alsimin, 3 v. H. Vaselin, 3 v. H. Holzmehl."

2. in der 2. Gruppe „Sprengstoffe, die nur als halbe und ganze Wagenladungen befördert werden dürfen" am Schlusse „des Absatzes g) hinzuzufügen: „Hierzu gehört: und mit neuer Zeile nachzutragen:

   „Zelamit. Gemenge von 29,5 v. H. Nitroglyzerin, 0,5 v. H. Kollodiumbaumwolle, 50 v. H. Ammonsalpeter, 15 v. H. Wassersalpeter, 4 v. H. Paraffin, 1 v. H. Holzmehl."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 10. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 5. 1937.)

86

Verordnung

zur Abänderung des Hypothekenbankgesetzes.

Vom 3. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 375) in der Fassung der Gesetze vom 10. September 1924 (G. Bl. S. 417), vom 13. Juni 1928 (G. Bl. S. 155), vom 24. Juni 1930 (G. Bl. S. 153), der Rechtsverordnungen vom 13. November 1931 (G. Bl. S. 786) und vom 20. November 1933 (G. Bl. S. 585) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig, durch Bargeld oder dadurch zu ersetzen, daß in Höhe der fehlenden Deckung ein besonderes täglich fälliges Guthaben bei der Bank von Danzig unterhalten wird, über das nur mit Zustimmung des Treuhänders (§ 29) verfügt werden kann. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt."

2. § 31 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   „Ein Guthaben bei der Bank von Danzig gemäß § 6 Abs. 4 darf er nur unter den gleichen Voraussetzungen freigeben."

   Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Er ist verpflichtet, Hypothekenurkunden sowie Wertpapiere und Bargeld auf Verlangen der Bank herauszugeben, ein Guthaben gemäß § 6 Abs. 4 freizugeben und zur Löschung im Hypothekenregister mitzuwirken, soweit die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft."

3. § 34 a Satz 2 erhält folgenden Zusatz:

   „und von dem nach § 6 Abs. 4 eingerichteten Guthaben."

4. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Zusatz:

   „und von dem nach § 6 Abs. 4 eingerichteten Guthaben."

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Hypothekenbankgesetzes neu bekannt zu machen unter Berücksichtigung aller bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung erfolgten Abänderungen. Er kann in der Bekanntmachung sprachliche Unstimmigkeiten beseitigen und die Fassung des Textes dem Sprachgebrauch der neueren Gesetzgebung anpassen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

I J 51 = J 12[20] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

87

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.

Vom 12. April 1937.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. September 1936 (G. Bl. S. 417) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Luftverkehr vom 6. Januar 1937 (G. Bl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 77 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Das Steigenlassen von Drachen jeder Art, die mit Draht oder Drahtseil oder mit einem mehr als 100 Meter langen Seil gehalten werden, ist nur mit Erlaubnis der Luftpolizeibehörde zulässig. Der Senat kann das Steigenlassen von Drachen jeder Art durch Polizeiverordnung weiter beschränken."

2. § 86 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Startflagge und Landezeichen müssen mindestens 100 Meter voneinander entfernt und so angeordnet sein, daß dadurch das Rollfeld — gegen den Wind gesehen — in drei Bahnen geteilt ist:
links von der Startflagge die Startbahn, rechts vom Landezeichen die Landebahn und dazwischen der Rollstreifen."

3. Die im § 109, Absatz 2, zur Anbringung neuer Kennlichter gestellte Frist wird bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski=Keiser

A III L. 60 05 IV/37.

88

Verordnung

zur Änderung des Wechselsteuergesetzes.

Vom 13. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 56 zu d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Wechselsteuergesetz vom 27. März 1936 (G. Bl. S. 135 ff.) wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird
1. der Absatz 1 gestrichen,
2. im Absatz 2 das Wort „außerdem" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski=Keiser

F. Fz. 45[01]

89

Verordnung

über Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes.

Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 76 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat und zwar vom 24. 6. 33 (G. Bl. S. 273) wird zur weiteren Sicherung des geordneten Arbeitseinsatzes folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 (G. Bl. S. 147) in der Fassung der Verordnungen vom 18. 9. 31 (G. Bl. S. 725), vom 21. 12. 31 (G. Bl. S. 968), vom 11. 10. 32 (G. Bl. S. 711), vom 5. 1. 34 (G. Bl. S. 3) und vom 19. 1. 35 (G. Bl. S. 219) und in der Fassung der Verordnung über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 30. Oktober 1936 (G. Bl. S. 437) wird wie folgt, geändert:

§ 1

§ 26 erhält folgende Fassung:

Jede Arbeitstätigkeit bedarf, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt und der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegt, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landesarbeitsamtes.

Wenn Arbeitnehmer nur bis zur Dauer eines Tages beschäftigt werden (Gelegenheitsarbeiter), ist der zuständigen Vermittlungsstelle des Landesarbeitsamtes innerhalb des darauffolgenden Tages durch den Arbeitgeber schriftliche Mitteilung über Name, Vorname, Wohnung des Beschäftigten sowie über die Höhe des Entgelts zu machen. Dies gilt jedoch nicht für solche unständigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsaufnahme bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

Die Gelegenheitsarbeiter (Absatz 2) dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie sich als solche durch einen vom Landesarbeitsamt ausgegebenen Ausweis legitimieren.

Hat der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder seinen Betriebssitz außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig, so ist neben ihm der Auftraggeber zur Einholung der Genehmigung gemäß Absatz 1 und zur Mitteilung gemäß Absatz 2 verpflichtet.

§ 2

§ 45 erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 26 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

In leichteren Fällen kann der Leiter des Landesarbeitsamtes gegen die Beteiligten eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 150 Gulden festsetzen.

Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5/37. Greiser Huth

90

Verordnung

zur Ausführung der Umlegungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 101).

Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 46 der Umlegungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 101) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ausschuß hat eine Ausfertigung des gemäß § 21 der Umlegungsverordnung von ihm aufzustellenden Umlegungsplans nebst Karte 1 Woche vor seiner Offenlegung dem Senat (Finanzabteilung) zuzustellen.

§ 2

Die Festsetzung des Umlegungsplans gemäß § 25 der Umlegungsverordnung kann erst erfolgen, nachdem der Senat erklärt hat, daß er von dem Recht gemäß § 34 der Umlegungsverordnung, das Verfahren einzustellen, keinen Gebrauch macht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

91

Fünfte Verordnung

zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Sachverständigenausschuß).

Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben und Artikel IV § 1 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1053) werden zu Mitgliedern des Sachverständigenausschusses, der dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zu seiner Beratung für den Erlaß von Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen sowie für den Erlaß von Tarifordnungen für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zur Seite zu treten hat, bestellt:

1. Die Führer und die stellvertretenden Führer der Verwaltungen und Betriebe des Staates und der Stadtgemeinde Danzig im Sinne der Vierten Durchführungsverordnung zum Arbeitsordnungsgesetz in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 25. Mai 1936 (G. Bl. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Leiter und ihre Stellvertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Bank von Danzig, die als solche gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Arbeitsordnungsgesetz in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Artikel I vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1053) bestellt sind;
3. je ein im Angestellten- und Arbeiterverhältnis stehendes, aus Vorschlagslisten des Senats zu entnehmendes Mitglied der Vertrauensräte, die für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe gemäß Ziffern 1 und 2 bestehen.

(2) Die Bestellung von Angehörigen verwandter Verwaltungs- oder Betriebszweige als Sachverständige bleibt im Einzelfalle vorbehalten.

§ 2

Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst hat aus dem Kreise der Sachverständigen gemäß § 1 Ziffern 1 bis 3 vor Erlaß seiner gemäß § 18 des Gesetzes zu treffenden Entscheidungen die ihm geeignet erscheinenden sachkundigen Persönlichkeiten in der erforderlichen Anzahl auszuwählen und in den jeweils zu bildenden Sachverständigenausschuß zu berufen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

92

Zweite Verordnung
zur Durchführung des § 51 Einkommensteuergesetzes.
Vom 16. April 1937.

Gemäß § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zuschläge der Religionsgesellschaften zu der Einkommensteuer, die für das Rechnungsjahr 1937/38 erhoben werden, müssen um mindestens 25 vom Hundert hinter den für das Rechnungsjahr 1935/36 erhobenen zurückbleiben.

§ 2

Werden Kirchensteuerpflichtige auf Grund der nach den Sätzen für Ledige bemessenen Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen, so wird die Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 67[95] Greiser Dr. Hoppenrath Boeck

93

Verordnung
zur Abänderung der Genehmigungspflicht für Anzeigenwerbung vom 5. Juni 1936.
Vom 15. April 1937.

Die Verordnung betreffend Genehmigungspflicht für Anzeigenwerbung vom 5. Juni 1936 (G. Bl. Nr. 43 vom 17. Juni 1936, S. 235) wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

Im Paragraph 3 werden die Worte Abteilung Pro. durch die Worte Abteilung für Werbung ersetzt.

Artikel II

Der Paragraph 7 der Verordnung fällt fort.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Wbg. I (Sch.) Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

94

Verordnung

zur Änderung der Postordnung.

Vom 17. April 1937.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. 10. 1871 (R. G. Bl. S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. 11. 1933 (G. Bl. S. 535) wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 20 wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz XVI erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:
   4. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist,
      a) die Gebühr für die Erhebung des Postprotestes nach § 45 (1) der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. März 1937 (Kostenordnung),
      b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels (Schecks) und der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief,
      c) für die Ausfertigung eines Zeugnisses über die Protesterhebung die Gebühr nach § 45 (5) der Kostenordnung.
2. Im Absatz XVI letzter Satz im letzten Unterabsatz werden die Worte „bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben" ersetzt durch:
   bei Übersendung des angenommenen Wechsels, des protestierten Wechsels (Schecks) oder des Zeugnisses über die Protesterhebung erhoben.

Artikel II

Die Anlage zur Postordnung (Übersicht der Postgebühren) erhält unter Punkt 15 folgende Fassung:

15.	**Postaufträge.**			
	Vorzeigegebühr	20, XVI, Ziff. 2	—	20
	Protestgebühr bei Postprotestaufträgen			
	bis 50 G	20, XVI, Ziff. 4 a	1	—
	über 50 „ 100 „		1	50
	„ 100 „ 200 „		2	—
	„ 200 „ 300 „		2	50
	„ 300 „ 500 „		3	—
	„ 500 „ 1000 „		4	—
	„ 1000 „ 1250 „		5	—
	Zeugnis über die Protesterhebung	20, XVI, Ziff. 4 c	2	—

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Danzig, den 17. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.